

§176

Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung nicht oder zu niedrig festgesetzt werden;
2. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung rechtswidrig gewährt oder belassen werden,

wird, wenn er einen erheblichen Schaden vorsätzlich verursacht oder bereits wegen Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bestraft oder innerhalb des letzten Jahres mit einer Ordnungsstrafe oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen worden ist, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung: Einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.¹⁰

6.

KAPITEL

Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum

§177

Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Wer Sachen wegnimmt, die persönliches oder privates Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

10. Vgl. §§ 21 und 22 der VO über Ordnungswidrigkeiten vom 16. 5. 1968 (GBl. II S. 359; Ber. S. 827), abgedruckt unter Reg.-Nr. 12.